



**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
für Wartungsverträge**

Iniirp
modern

Der Partner für Ihr Büro



Ein Service, der auch Sie begeistern wird.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Wartungsverträge

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Wartung von den im Vertrag aufgeführten Geräten durch die büro modern GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) am vereinbarten Standort.

§ 2 Preis, Wartung

1. Der Wartungspreis setzt sich aus dem vereinbarten Grundpreis und/oder dem vereinbarten Seitenvolumen und/oder dem Seitenpreis und dem darüber hinaus tatsächlich erzielten Verbrauch zusammen.
2. Bezüglich der vom Auftraggeber angefertigten Scans erfolgt die Berechnung über eine monatliche Scanpauschale.
3. Für Geräte, die länger als 5 Jahre Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien sind, behält sich der Auftragnehmer vor, dem Auftraggeber monatlich eine sogenannte Alterspauschale in Rechnung zu stellen. Die Höhe der zu berechnenden Gebühr ist immer abhängig von dem tatsächlichen Alter und dem jeweiligen Gerät zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Alterspauschale. Die jeweils aktuelle Alterspauschale kann dem Dienstleistungskatalog des Auftragnehmers entnommen werden, welcher dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

4. Im Wartungspreis sind enthalten:

Die Durchführung von Wartungsarbeiten während der beim Auftragnehmer gültigen Geschäftszeit ausgenommen Feiertage. Die Wartung hat den Zweck, die Geräte in betriebsbereiten Zustand zu versetzen und/oder zu erhalten. Die Wartung erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer oder einen von diesem beauftragten Dritten. Sie beinhaltet das Prüfen und Pflegen im technisch notwendigen Umfang, das Beseitigen von Störungen und Schäden, sowie die Lieferung von Zubehör und Verbrauchsmaterial, soweit nicht nachfolgend ein Ausschluss gegeben ist. Die im Wartungspreis enthaltenen Verbrauchsmaterialien werden entsprechend dem abgerechneten Kopiervolumen auf Bedarf nachgeliefert. Soweit die Menge des gelieferten Toners, welche sich bei einer Berechnung auf Grundlage des üblichen Durchschnittsverbrauches ergäbe, pro Seite DIN A4 s/w um mehr als 6 % und pro Seite DIN A4 Farbe um mehr als 20 % überschritten wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Mehrverbrauch zu berechnen.

5. Die nachfolgend aufgeführten Arbeiten sowie Belieferung mit Zubehör und Verbrauchsmaterialien sind im Wartungspreis nicht enthalten und werden dem Auftraggeber zu den jeweils gültigen Preisen gesondert in Rechnung gestellt:

- die Belieferung mit Papier, Heftklammern, zusätzliche Bedienungsanleitungen, Kabel, Leitungen oder sonstige Steckverbindungen, soweit sie nicht im Lieferumfang des jeweiligen Gerätes enthalten sind;
- Anlieferung, Inbetriebnahme und Abholung der Geräte;
- nachträgliche Inbetriebnahme von Zubehör;
- die Einweisung in die Funktionen des Mietgegenstandes;
- die Installation von Software;
- Kalibrierungsservice bei Farbgeräten;
- Umprogrammierungen auf Wunsch des Auftraggebers nach der Ersteinstellung;
- Arbeiten am Mietgegenstand bzw. EDV-System des Auftraggebers, die aufgrund von durch den Auftraggeber veranlasste Veränderungen der EDV-Umgebung/Konfiguration erforderlich werden;
- Wartungsarbeiten auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der beim Auftragnehmer üblichen Geschäftszeiten,
- zeitweise Überlassung eines Ersatzgerätes wegen Instandsetzungsarbeiten, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind;



- Nach- und Auffüllen von Verbrauchsmaterial, insbesondere Toner und Papier;
- Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten, die durch unsachgemäße Bedienung, Behandlung, den unsachgemäßen Betrieb, insbesondere aufgrund der Verwendung nicht vom Auftragnehmer freigegebener Verbrauchsmaterialien, Ersatz- oder Verschleißteilen oder höherer Gewalt (Wasser-, Feuer-, Blitz-, Überspannungs-, Kurzschlusschäden) erforderlich werden;
- Anbindung an beim Auftraggeber bestehende EDV-Systeme (Netzwerke);
- sonstige Dienstleistungen, die nicht gemäß § 2 Ziff. 2 im Wartungspreis enthalten sind.

6. Der Auftragnehmer hat das Recht, die vereinbarten Preise unter Einhaltung einer Änderungsfrist von drei Kalendermonaten zum Monatsende, nicht jedoch vor Ablauf von mindestens 6 (sechs) Monaten, durch schriftliche Änderungsanzeige zu verändern, sofern dies im Rahmen und zum Ausgleich von nach Vertragsschluss entstehenden Veränderungen der Kosten für Material (insbesondere Toner, Ersatzteile) und Dienstleistungskosten (insbesondere Lohnnebenkosten, Tarifierhöhungen) erforderlich ist. Macht der Auftragnehmer hiervon Gebrauch und würden sich die vorgenannten Preise dadurch um mehr als 10 % jährlich verändern, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Kalendermonaten zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen, sofern der Auftragnehmer trotz schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber auf der Preisänderung besteht. Andernfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart.

7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Wartungsleistungen auf einen Dritten zu übertragen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

§ 3 Abrechnung

1. Der Grundpreis, die Alterspauschale, die Scanpauschale Charge und/oder die Wartungspauschale für die vereinbarte Mindestabnahme sind im Voraus fällig und werden grundsätzlich vierteljährlich per Wartungsrechnung berechnet.

2. Die Abrechnung des effektiven Verbrauchs erfolgt vierteljährlich im Nachhinein.

– Dem Auftraggeber werden die Seiten in Rechnung gestellt, die sich gemäß Zählerstand ergeben. Die Abrechnung erfolgt mindestens auf der Basis eines Formates DIN A4. Eine Gutschrift für nicht erstellte Seiten erfolgt nicht.

– Der Auftraggeber verpflichtet sich, bis zum Ende der jeweiligen Abrechnungsperiode den Zählerstand durch Eintragung in das kostenfrei bereitgestellte Online-Portal mitzuteilen.

– Geht ein entsprechender Nachweis nicht rechtzeitig ein, ist der Auftragnehmer berechtigt, zur vorläufigen Abrechnung die Durchschnittskopienzahl der letzten Abrechnung in Rechnung zu stellen. Der tatsächlich entstandene Anspruch bleibt davon unberücksichtigt. Nach Bekanntgabe des effektiven Zählerstandes erfolgt die Verrechnung der Differenz. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur rechtzeitigen Zahlung der Pauschale wird dadurch nicht berührt.

3. Zur Deckung seiner Administrationskosten berechnet der Auftragnehmer dem Auftraggeber

a) 25,00 € pro System-Seriennummer, sofern der Auftraggeber die Zählerstände in anderer Form, als gem. **§ 3 Ziffer 2** über das zur Verfügung gestellte Online Portal übermittelt, oder nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig meldet.

b) 3,00 € pro Rechnung, sofern der Auftraggeber dem Lastschriftverfahren gem. **§ 3 Ziffer 1** widerspricht bzw. dieses widerruft,

c) 1,50 € pro Rechnung, sofern der Auftraggeber bei Vertragsschluss der elektronischen Rechnungsstellung ausdrücklich schriftlich widerspricht,



d) pro Vertragsänderung oder -übertragung während der Laufzeit des Vertrages individuell nach Aufwand bemessene Gebühren, mindestens jedoch 50,00 €.

e) 100,00 € für die Datenlöschung/-bereinigung pro System, sofern der Auftraggeber bei Vertragsschluss dieser Löschung nicht widerspricht.

4. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar.

5. Der Auftraggeber kann gegen eine Forderung aus dem Wartungsvertrag nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, von Auftragnehmer anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber dem Herausgabeanspruch des Auftragnehmers an dem Vertragsgegenstand.

§ 4 Überprüfung, Aufarbeitung

Ist Gegenstand dieses Vertrages ein gebrauchtes Gerät, so erfolgt vor Inkrafttreten dieses Vertrages eine Überprüfung durch den technischen Kundendienst des Auftragnehmers. Hält dieser eine Aufarbeitung des Gerätes für notwendig, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorlegen. Die Kosten für die Aufarbeitung werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5 Sorgfaltspflichten/Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand gemäß den ihm übertragenen Bedienungspflichten in sorgfältiger Weise zu benutzen sowie die Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Auftragnehmers zu befolgen.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Wartungs- und sonstigen Arbeiten an den Geräten nur durch den Auftragnehmer oder mit dessen Zustimmung ausführen zu lassen sowie während des Vertragszeitraumes ausschließlich Originalmaterialien zur Aufrechterhaltung der Gebrauchsfähigkeit der Geräte zu verwenden.

3. Der Auftraggeber hat verantwortliche Bedienungskräfte zu benennen, die vom Auftragnehmer eingewiesen werden.

4. Der Auftraggeber hat auftretende Störungen an den Geräten dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

5. Falls eine Anbindung der Geräte vereinbart wurde, ist der Auftraggeber für die Anbindungsmöglichkeit an vorhandene Schnittstellen verantwortlich. Daneben benennt und stellt der Auftraggeber das zur Unterstützung der Anschluss-/Installationsarbeiten erforderliche Personal zur Verfügung.

6. Zur Durchführung der Wartungsarbeiten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Geräten zu gestatten.

7. Der Auftraggeber stellt einen Online Zugang zu seiner IT-Infrastruktur zum Zwecke des Fernzugriffs bzw. der Überwachung und Wartung durch den Auftragnehmer zur Verfügung. Wartung in diesem Zusammenhang beinhaltet insbesondere die Durchführung von Reparaturen, den Austausch von Teilen oder die Anpassung der Produkte zur Behebung einer Störung nach Eingang einer entsprechenden Meldung durch den Auftraggeber. Es liegt im Ermessen des Auftragnehmers, ob die Wartung per Fernzugriff (@remote) oder durch persönliche Anwesenheit am Installationsort erfolgt. Kommt es zu Verzögerungen und nachprüfbaren Zusatzkosten aufgrund der Tatsache, dass der Auftraggeber keine funktionierende Online-Verbindung zur Verfügung gestellt hat, so gehen diese nicht zu Lasten des Auftragnehmers, sondern werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.



8. Sofern der Auftraggeber das vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Online-Portal nutzt, ist er verpflichtet, auch Störungsmeldungen und Verbrauchsmaterialbestellungen über dieses Online-Portal abzugeben.

§ 6 Änderung bezüglich des Standortes

Der Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung (Textform genügt) des Auftragnehmers, bevor die vereinbarte Verwendung, der Standort/Einsatzort oder das/die Gerät(e) selbst verändert oder mit Einbauten versehen wird/werden.

§ 7 Mängelansprüche

1. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, sofern ein Mangel auf einer Verletzung der Sorgfaltspflichten des Auftraggebers, insbesondere dem unsachgemäßen Betrieb durch z.B. der Verwendung von nicht vom Auftragnehmer zum Einsatz freigegebenen Verbrauchsmaterialien oder Verschleiß- und Ersatzteilen, der unsachgemäßen Bedienung oder Behandlung des Vertragsgegenstandes oder einer nicht vom Auftragnehmer freigegebenen Änderung bzw. Umarbeitung des Vertragsgegenstandes beruht.
2. Mängelansprüche sind auch dann ausgeschlossen, wenn an dem Vertragsgegenstand Eingriffe vom Auftraggeber oder von Dritten vorgenommen wurden, die vom Auftragnehmer nicht autorisiert wurden, oder wenn der Vertragsgegenstand ohne die Zustimmung des Auftragnehmers an einen anderen geographischen Standort gebracht wurde und ein etwaiger Schaden darauf zurückzuführen ist.
3. Die Bestimmungen des § 634 BGB sind dahingehend eingeschränkt, dass die Rechte auf Minderung, Rücktritt und Schadensersatz erst dann entstehen, wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist und eine Ersatzlieferung durch Stellung eines Ersatzgerätes nicht vorgenommen wurde.

§ 8 Haftung

1. Für Schäden wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften haftet der Auftragnehmer unbeschränkt. Gleiches gilt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seitens des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht). Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet der Auftragnehmer nur im Umfang der Haftung für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.
3. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der Auftragnehmer auch für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftung beschränkt sich jedoch auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Wartung von Geräten und deren Zubehör typischerweise gerechnet werden muss.
4. Die Haftung für Datenverlust, insbesondere wenn die Vertragsgegenstände in Zusammenhang mit anderen technischen Geräten des Auftraggebers oder mittels Einbindung in diese (Softwareanbindung/Schnittstellen) vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden, wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
5. Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst und folgen unter anderem den gesetzlichen Regelungen aus der DSGVO und dem BDSG.



§ 9 Mitteilungspflicht

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter oder der Auftraggeber selbst den Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens stellt oder wenn ein außergerichtlicher Vergleich angestrebt wird.

§ 10 Zahlungsverzug, Vertragsverletzung, Kündigung

1. Der Auftragnehmer ist zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist (fristlos) berechtigt, wenn der Auftraggeber eine wesentliche Vertragsverpflichtung verletzt und diese z.B. zu einer Gefährdung des Eigentums des Auftragnehmers oder den Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber führt oder der Auftragnehmer an der Erfüllung seiner Vertragspflichten gehindert wird. Insbesondere ist dies der Fall, wenn

- der Standort des Vertragsgegenstandes ohne Zustimmung des Auftragnehmers verändert wird,
- durch Nichtverwendung von Originalmaterialien Störungen an dem Vertragsgegenstand auftreten,
- sich der Auftraggeber mit zwei aufeinanderfolgenden Wartungsraten in Zahlungsrückstand befindet,
- sich die wirtschaftliche Lage des Auftraggebers in einer Weise verschlechtert, die die ordnungsgemäße Fortsetzung der Zahlung nicht länger gewährleistet erscheinen lässt,
- auf Seiten des Auftraggebers Zahlungseinstellungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechsel- oder Scheckproteste erfolgen,
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eingeleitet wird.

2. Gerät der Auftraggeber mit Zahlungen in Höhe von insgesamt einer Wartungsrate länger als 10 Tage in Verzug, so hat der Auftragnehmer für den Fall, dass der Auftraggeber nicht innerhalb von weiteren 10 Tagen seine Zahlungspflicht erfüllt, zur Sicherung der offenstehenden Forderungen das Recht, die Vorbehaltsware, sofern es sich beim Vertragsgegenstand um eine solche handelt, zurückzunehmen oder einen Service- und Lieferstopp zu verhängen, bis der Auftraggeber die Rückstände gezahlt hat. Durch die Rücknahme oder den Service- und Lieferstopp wird der Bestand des Wartungsvertrages nicht berührt, insbesondere wird der Auftraggeber nicht von der Pflicht zur Zahlung der Wartungspauschale befreit. Die mit der Sicherungsrücknahme verbundenen Kosten hat der Auftraggeber zu tragen. Zahlt der Auftraggeber den rückständigen Wartungsbetrag, so steht ihm umgehend das Recht zu, den Vertragsgegenstand zur weiteren Nutzung herauszuverlangen oder die Aufhebung des Service- und Lieferstopps zu verlangen.

3. Zum Zwecke der Inbesitznahme gemäß vorstehender Ziffer 2., verpflichtet sich der Auftraggeber, den Vertragsgegenstand auf erstes Anfordern herauszugeben.

4. Sofern der Auftragnehmer nicht auf die gesetzlichen Erfüllungs- und/oder Schadensersatzansprüche besteht, kann dieser bei wesentlichen Pflichtverletzungen des Auftraggebers und daraus folgender vorzeitiger Vertragsauflösung durch den Auftragnehmer stattdessen einen sofort fälligen pauschalierten Schadensersatz beanspruchen.

5. Als pauschalierten Schadensersatz ist der Auftragnehmer berechtigt, die für die gesamte ursprüngliche Vertragsdauer noch ausstehenden, mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank abgezinsten Wartungsraten mit sofortiger Fälligkeit zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein niedrigerer oder gar kein Schaden eingetreten ist.

6. Vorstehende Rechte haben keinen Einfluss auf die gesetzlichen Erfüllungs- und/oder Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers.

§ 11 Vertragsschluss und -dauer

1. Der Auftragnehmer behält sich vor, diesen Vertrag innerhalb einer Frist von vier Wochen anzunehmen, um insbesondere die Bonität des Auftraggebers zu überprüfen. Diese Annahmefrist



verlängert sich auf sechs Wochen, wenn einschlägige Kreditauskunftsgesellschaften keine Informationen liefern können und/oder der Auftraggeber bei der Aufklärung nicht entsprechend mithilft.

2. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn zwei Unterschriften des Auftragnehmers vorhanden sind.
3. Eine von den in vorstehender Ziff. 2 genannten Unterschriften muss aus der Hauptverwaltung des Auftragnehmers kommen.
4. Wird der Vertrag vor Ablauf der auf der Vorderseite vereinbarten Grundlaufzeit nicht fristgerecht schriftlich gekündigt, so verlängert er sich jeweils um 12 Monate. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Vertragsende.
5. Die Durchführung der vereinbarten Wartungs- und Serviceleistungen hängt entscheidend von der Verfügbarkeit von Ersatzteilen ab. Der Auftragnehmer kann daher nur für den Zeitraum, indem Ersatzteile beim Hersteller vorrätig sind, die vertraglich vereinbarten Leistungen erbringen. Sollte der Fall eintreten, dass für das betroffene Gerät keine Ersatzteile beim Hersteller mehr verfügbar sind, ist der Auftragnehmer zur teilweisen oder vollständigen außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.
6. Gleiches gilt, soweit die Wartungs- und Servicekosten den aktuellen Zeitwert des Gerätes überschreiten. Der Auftraggeber kann aus der Kündigung weder Erfüllungs- noch Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – herleiten.

§ 12 Software und Cloud Service

1. Sofern Software Gegenstand des Wartungsvertrages ist, die nicht zur Standard-Konfiguration der in den Wartungsvertrag eingebundenen Geräte gehört, gelten neben diesen AGB ergänzend die Besonderen Vertragsbedingungen für Software.
2. Sofern Cloud Service Gegenstand des Wartungsvertrages ist, gelten ergänzend zu diesen AGB die Besonderen Vertragsbedingungen für Cloud Service.

§ 13 Allgemeines

1. Änderungen/Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie auch Vereinbarungen über die vorzeitige Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen bestehen nicht.
2. Im Hinblick auf vorstehende Ziff. 1 finden § 11 Ziff. 2 und 3 entsprechende Anwendung.
3. Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
4. Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden Informationen und Daten, die als vertraulich bezeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als vertraulich, insbesondere als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, erkennbar sind, geheim zu halten und - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Mitarbeiter sowie eingeschaltete Dritte sind in diesem Sinne zu verpflichten. Dritte sind nicht die mit dem Vermieter gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und auch nicht die Unternehmen, denen sich der Vermieter zur Erfüllung des Vertrages bedient, Diese Verpflichtung endet 3 Jahre nach Beendigung des Vertrages.
5. Der Auftragnehmer sendet dem Auftraggeber automatisiert Informationen zum (Liefer-) Status der Bestellung sowie den Lieferavis an eine Emailadresse des Auftraggebers. Verbindliche Angaben werden damit nicht bestätigt, es handelt sich lediglich um einen unverbindlichen Informationsservice.



Die Emailadresse wird bis auf Widerspruch, längstens jedoch für die Dauer der gesetzlichen Bestimmungen, gespeichert und anschließend gelöscht/gesperrt.

6. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der Verwaltung dieses Vertrages gemäß der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU-DSGVO und des BDSG speichert und verarbeitet. Die Verarbeitung und Weitergabe erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Begründung, Durchführung, Beendigung und/oder Refinanzierung des Vertrages.

7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

8. Erfüllungsort ist für beide Parteien Schlüchtern. Gerichtsstand ist Gelnhausen, soweit gesetzlich nicht ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.

9. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10. Sofern in der Leistungsbeschreibung nicht abweichend beschrieben, erfolgt im Rahmen der Vertragsleistungen keine Verarbeitung von auf dem Wartungsgegenstand oder im Netzwerk des Auftraggebers gespeicherten personenbezogenen Daten im Auftrag. Die Parteien stellen klar, dass bei Rückgabe der Geräte (MFP, Drucker etc.) die Löschung der Daten auf Datenträgern der vertragsgegenständlichen Geräte in der Verantwortung des Auftraggebers liegt. Sofern der Auftragnehmer nicht ausdrücklich zur Löschung beauftragt wurde, hat der Auftraggeber vor der Rückgabe der Geräte an den Auftragnehmer alle Daten sicher zu löschen (z.B. per DOS-Kit) und garantiert, dass keine personenbezogenen Daten auf den Geräten bei Rückgabe verbleiben. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von in diesem Zusammenhang zusätzlich entstehenden Kosten oder Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei. Wurde der Auftragnehmer nicht zur Löschung beauftragt, nimmt dieser eine Löschung nach seinem Standard-Löschverfahren vor.

Stand: 01.10.2023

Digitale Archivierung Server
Interaktives Whiteboard Großformatdruck Strategie
Backup Production Printing IT-Infrastruktur
Notebook Reparaturen
Prozesse Ergonomie
Kundendienst Service
Cloud Engagiert
Zuverlässig Modern Qualität
Innovativ M365 Digitalisierung
Archivieren Telefonanlage

Iniro
modern

Der Partner für Ihr Büro

